

An das
Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Dr. Ayleen Scheffler-Hadenfeldt
Ayleen Lyschamaya
Walter-Friedrich-Straße 41
13125 Berlin

21.02.2022

Per Fax: 030 9015-2682

Az. **17 WF 13/22** zu Az. 14 F 6392/19
Zwangsgeldantrag in der Zwangsvollstreckungssache

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

. / .

Dr. Scheffler-Hadenfeldt, Ayleen Birgit
Ayleen Lyschamaya

– XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX –

Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Opitz wegen Befangenheit

Stellungnahme zu dem Schreiben v. 11.02.2022

Wenn die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 04.01.2022 als unzulässig gewertet werden sollte, nur weil sie persönlich eingelegt wurde, „beißt sich die Katze in den eigenen Schwanz“. Die Richterin Opitz hat aufgrund ihrer Befangenheit den Antrag der Beschwerdeführerin vom 03.11.2021 auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes unsinnig ausgelegt und einen Rechtsanwalt dadurch verhindert.

Bereits zu dem Zeitpunkt war es der Beschwerdeführerin nachweislich unmöglich gewesen, einen Rechtsanwalt für dieses schon so umfangreich fortgeschrittene Verfahren zu bekommen. Deswegen hatte sie den Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes stellen müssen. Inzwischen ist durch die derzeitigen Impfpflicht-Auseinandersetzungen die Auslastung der Rechtsanwälte sogar noch ungünstiger geworden.

Dem steht gegenüber, dass das gesamte Unterhaltsverfahren durch einen unbefangenen Richter wegen mehrfachen Prozessbetruges sofort beendet werden könnte und dann überhaupt kein Anwalt mehr benötigt würde.

Für Unterhaltsverfahren gilt zwar nicht der Amtsermittlungsgrundsatz, aber Amtsanregungen darf durchaus nachgegangen werden. Mit ihrem Schreiben vom 29.10.2021 sowie als Stellungnahme vom 10.12.2021 und als sofortige Beschwerde vom 19.01.2022 gab die Beschwerdeführerin die Amtsanregung, den Unterhaltsprozess wegen Verwirken durch Prozessbetrug gemäß § 1611 BGB zu beenden.

Bei Prozessbetrug handelt es sich um einen Straftatbestand innerhalb des Familienstreitverfahrens. Die Strafbarkeit des Prozessbetruges basiert auf dem Prinzip der Wahrheitspflicht vor Gericht.

Gemäß § 138 (1) ZPO haben die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben. Die Tatbestandsverwirklichung des Prozessbetruges ist erreicht, wenn der entsprechende Antrag, wie in diesem Fall auf Zwangsgeldbeschluss mit ggf. Zwangshaft, gestellt wurde.

Ein Entfallen der Unterhalts- und damit Auskunftspflicht nach § 1611 BGB kommt in Betracht, wenn die Inanspruchnahme der Unterhaltsbeanspruchten grob unbillig wäre. Davon ist auszugehen, wenn von Anfang an mehrfacher Prozessbetrug beabsichtigt und durchgeführt wurde, vollständiger Kontaktabbruch ohne jegliche auch angeforderte Auskunft durch den Unterhaltsbeanspruchenden erfolgte, dieser selbständig tätig ist sowie trotz eigenem erheblichen und weiterhin anwachsendem Vermögen Unterhalt zu erschleichen versucht. So ein Auskunftsverlangen ist rechtswidrig, wenn ein Unterhaltsanspruch offensichtlich nicht besteht (sog. Negativevidenz).

Erforderlich ist dabei eine Güterabwägung zwischen dem Auskunftsinteresse einerseits und den schutzwürdigen Persönlichkeitsinteressen der Auskunftsbearbeiteten andererseits. Der Unterhaltsbeanspruchende kann keine Auskunft verlangen, wenn feststeht, dass die Auskunft den Leistungsanspruch nicht (mehr) beeinflussen kann, weil er aus anderen, insbesondere rechtlichen Gründen nicht besteht. (LSG Berlin-Brandenburg, L 34 AS 1036/13, vom 10.01.2014; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.01.2007 – L 1 AS 12/06). So eine Interessenabwägung kann nur ein unbefangener Richter vornehmen. Dabei ist insbesondere das übergeordnete Interesse der Beschwerdeführerin zu beachten, ihre Seelenaufgabe zu leben.

Für die Interessenabwägung geht das grob unbillige Verhalten des Unterhaltsbeanspruchenden, insbesondere durch den mehrfachen Prozessbetrug, bereits eindeutig und wiederholt aus dem bisherigen Prozessverlauf und den Prozessakten hervor. Daher bedarf es keiner weiteren Anträge unter erneuter Einschaltung eines neuen Rechtsanwaltes mehr. Es braucht nur noch einen unbefangenen Richter, der diesen Fall abschließt.

Dr. Ayleen Scheffler-Hadenfeldt